

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2021-0693 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.05.2021 Einreicher: Bürgermeister
Federführend: Bauamt	
Stellungnahme der Gemeinde zum Vorentwurf über den Bebauungsplan Nr. 8 "Wohn- und Feriensiedlung am Tramser See" sowie Stellungnahme zum Vorentwurf zur 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Jesendorf	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	17.05.2021
Gremium	
Gemeindevertretung Ventschow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ventschow beschließt dem Vorentwurf über den Bebauungsplan Nr. 8 „Wohn- und Ferienhaussiedlung am Tramser See“ sowie dem Vorentwurf zur 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Jesendorf zuzustimmen.
Die Gemeinde Ventschow hat keine Hinweise oder Bedenken.

Sachverhalt:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 8 beabsichtigt die Gemeinde Jesendorf die Siedlungslücke zwischen der nordöstlichen und der südwestlichen Bebauung in der Ortslage Trams zu schließen. Durch das Schließen der Siedlungslücke erfährt der gesamte Ort eine städtebauliche Aufwertung. Mit der Errichtung von Wohngebäuden soll auf die Wohnflächennachfrage in der Gemeinde reagiert werden. Gleichzeitig beabsichtigt die Gemeinde, mit der Errichtung von Ferienhäusern die touristische Nutzung des Tramser Sees zu entwickeln. Die Nutzungen zum Dauer- und Ferienwohnen sollen räumlich voneinander getrennt werden. Gleichzeitig soll jedoch durch eine gemeinsame Erschließung ein zusammenhängender Gebietscharakter entstehen. Es sind ca. 10 Einzelhäuser für das Dauerwohnen geplant. Zudem sollen 14 Ferienhäuser realisiert werden. Gleichzeitig soll mit der 2. Änderung des F-Planes die touristische Nutzung des Tramser Sees entwickelt und Wohnraum für Familien und Pendler geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auszug Vorentwurf B-Plan sowie Vorentwurf 2. Änderung F- Plan

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	

Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	